

Kassen- und Fahrtenbuch auf Excel-Basis?

Fahrtenbücher auf Excel-Basis will der Fiskus nicht ohne weiteres anerkennen.



◆ Immer mehr Landwirte gehen dazu über, ihr Kassenbuch in Excel zu führen. Dazu werden sogar entsprechende Module von Softwarefirmen angeboten. Obwohl das in Excel geführte Kassenbuch außerordentlich praktisch ist – so werden Rechenfehler vermieden –, rät Steuerberater Dr. Richard Moser, Göttingen, zur Vorsicht. Denn nach Auffassung der Finanzverwaltung entspricht ein über Excel geführtes Kassenbuch nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Begründet wird dies damit, dass die Eintragungen nachträglich abänderbar sind.

Ähnlich mauert die Finanzverwaltung bei elektronischen Fahrtenbüchern auf Excel-Basis. Auch die Finanzgerichte Düsseldorf und Baden-Württemberg wollen elektronische Fahrtenbücher nur anerkennen, wenn nachträgliche Änderungen technisch ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden. Dieses Ergebnis lässt sich nur mit aufwendigeren Software-Programmen erreichen. Die Frage, ob Excel als einfache und billige Alternative nicht doch erlaubt ist, muss jetzt der Bundesfinanzhof endgültig klären. Dort laufen entsprechende Verfahren.

Fazit: Wenn Sie Ihre Kasse oder Ihr Fahrtenbuch elektronisch führen und dabei steuerlich auf der sicheren Seite sein wollen, müssen Sie auf kommerzielle Anwendungsprogramme zurückgreifen, für die ein Testat zur Ordnungsmäßigkeit vorliegt. Ob auch eine Excel-Lösung steuerlich anerkannt werden kann, wird sich erst durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes klären. Bis dahin ist Vorsicht geboten.

HLBS-Seminare

◆ Zum Jahresbeginn bietet der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS) u.a. folgende Seminare an:

■ „Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft“

■ „Agrarfinanzierung und zukünftige Ratingkriterien in der Landwirtschaft“

■ „Altschulden – Handlungsalternativen für betroffene Agrarunternehmen“.

Weitere Auskünfte zu Orten und Terminen: HLBS, Tel.: 022 41/256 5410 oder unter www.hlbs.de

Flurbereinigung: Keine Abschläge für Verunkrautung

◆ Ein bayerischer Landwirt brachte mehrere Stilllegungsflächen in die Flurbereinigung ein. Wegen stärkerer Verunkrautung und Verbuschung sollte er dafür Abschläge bei der Wertermittlung hinnehmen. Dagegen wehrte er sich gerichtlich – mit Erfolg.

Ein solcher Abschlag sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Verunkrautung und Verbuschung so ausgeprägt sei, dass sie den Ertrag stark beeinträchtigt und erst nach langjähriger Bearbeitung beseitigt werden könne, entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Az.: 13 A 02.718). Dagegen dürfe der vorübergehende Minderwert eines Grundstücks, der z. B.

auf einer mangelnden Pflege oder auf einer starken, aber behebbaren Verunkrautung beruhe, nicht im Rahmen der Wertermittlung berücksichtigt werden. Ebenso müssten stillgelegte Flächen wie bewirtschaftete bewertet werden, so lange die dadurch verursachte Verunkrautung und Vernäsung wirtschaftlich sinnvoll rückgängig zu machen sei.

Einen Zuschlag für die in einigen Flächen von ihm verlegten Drainagen, die der betroffene Landwirt ebenfalls forderte, lehnte das Gericht dagegen ab. Der Wert einer Drainage komme bereits im Ertragswert des Bodens zum Ausdruck und sei deshalb im Rahmen der Flurbereinigung nicht zusätzlich zu bewerten.

Zinsbonus für Sprinter

◆ Viele Banken bieten Hypothekendarlehen (z. B. für den Hausbau) günstiger an, wenn der Kreditnehmer eine höhere Tilgung als 1 % zahlt. Vor allem für Kredite, die innerhalb der vereinbarten Zinsbindung komplett getilgt werden, gibt es kräftige Zinsnachlässe. Diese betragen bis zu 0,5 Prozentpunkte, wie eine Umfrage von „Finanztest“ bei über 40 Banken und Kreditvermittlern ergab.

Der Zinsbonus ist kein Geschenk der Banken, sondern Folge ihrer geringeren Kreditkosten. Durch eine schnelle Tilgung fließen große Teile des Kredits lange vor dem Ende der Zinsbindung an die Bank zurück. Deshalb kann sie das für die Kreditvergabe nötige Geld zum Teil mit viel kürzeren Laufzeiten am Kapitalmarkt besorgen – und das ist billiger!

Aber Vorsicht: Wer sich für eine hohe Tilgung entscheidet,

sollte sicher sein, dass er die hohe monatliche Belastung auch langfristig aufbringen kann. Beispiel: Um einen 100 000 €-Kredit in nur 15 Jahren abzuzahlen, ist zurzeit eine monatliche Summe von ca. 800 € zu leisten, rechnet „Finanztest“ vor. Das sind 300 € mehr als für ein Darlehen mit nur 1%iger Tilgung.

Tipp 1: Fragen Sie nach günstigeren Konditionen, wenn Sie ein Hypothekendarlehen schneller tilgen wollen als üblich. Ab einer Tilgung von 3 % sollte die Bank Ihnen einen Zinsvorteil bieten.

Tipp 2: Vereinbaren Sie, dass Sie hohe Raten herabsetzen können, wenn sich Ihre finanzielle Situation ändert. Rechnen Sie aber damit, dass die Bank einen Ausgleich fordert, wenn sich dadurch die Refinanzierung des Kredits verteuert.

Wichtige Antragsfristen der nächsten Wochen

Anträge bis	Maßnahme	Bundesland	Art der Förderung	Zuständig
31. Januar	Energiepflanzenprämie (Herbstaussaat)	Bundesweit	Anbau von Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen, 45 € pro ha bei Vorliegen eines Abnahmevertrags mit anerkanntem Verarbeiter	BLE
1. Februar	Erstaufforstung	Hessen	Investitionskosten- und Pflegezuschüsse	Forstamt

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.